

ASP – Jetzt notwendige Maßnahmen

Gemeinsame Erklärung der am QS-System teilnehmenden Wirtschaft

Dramatische Auswirkungen für die Branche

Die Folgen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland sind für die betroffenen Tierhalter, aber auch für die nachfolgenden Stufen dramatisch.

Überschwere Tiere stehen in den Ställen und werden nicht geschlachtet, da ihr Fleisch tierseuchenrechtlichen Restriktionen unterliegt und nur als Verarbeitungserzeugnis mit hohem Aufwand und entsprechenden Kosten aus einer Schutz- und Überwachungszone bzw. aus einer Sperrzone III vermarktet werden kann. Im Fall der Sperrzone III gibt es zwar die Möglichkeit, frisches Fleisch national zu vermarkten, dennoch fehlt es bisher an einem vom Bund festzulegenden Genusstauglichkeits-/ Identitätskennzeichen, das die Vermarktung überhaupt ermöglicht. Es bleibt unberücksichtigt, dass das Fleisch aus diesen Zonen sicher und hochwertig ist. Zum einen ist die ASP nicht auf den Menschen übertragbar, zum anderen werden die Schweine vor dem Verbringen aus der Zone klinisch und virologisch untersucht, um eine Verbreitung der ASP in andere Schweinebestände zu verhindern. Es fehlen Absatzmöglichkeiten für Produkte, die nach den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet worden sind. Eine Situation wie jüngst in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim gab es zuvor bereits in anderen Regionen und kann sich in weiteren Regionen wiederholen, sollte dort die ASP im Hausschweinebestand auftreten.

Die in ASP-Restriktionszonen gelegenen Schweinehalter, deren Tiere und die nachgelagerten Unternehmen tragen die Konsequenzen der staatlich angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Tierseuche – auch wenn keine weiteren ASP-Fälle festgestellt wurden. Sie sind nicht Verursacher, sondern Leidtragende dieser Situation. Die Tierschutzproblematik in den Ställen und der Wertverlust der Schlachtschweine ist ausschließlich den Auflagen und politischen Erwägungen geschuldet, die in Teilen über wissenschaftliche Erfordernisse der Tierseuchenbekämpfung hinausgehen.

Unternehmen und Organisationen entlang der Wertschöpfungskette sind sich ihrer Verantwortung bewusst, die Folgen der ASP zu mildern. Sie appellieren aber auch deutlich an die Politik, jetzt schnellstmöglich aktiv zu werden und ihren Beitrag zu leisten, damit die Situation für betroffene Tierhalter erträglicher wird.

Gemeinsame Verantwortung aller Wirtschaftsbeteiligten

Tierhalter, Unternehmen und Organisationen entlang der „Wertschöpfungskette Schwein“ sind in großer Sorge und bemüht, die Folgen des ASP-Ausbruchs im Hausschweinebestand so gering wie möglich zu halten. Voraussetzung dafür ist das gemeinsame Verständnis, dass das Fleisch der Tiere aus den ASP-Schutz- und Überwachungszonen, bei Einhaltung der behördlichen Auflagen, wie auch im Tierseuchenrecht vorgesehen, diskriminierungsfrei vermarktet werden kann. Die Wirtschaftsbeteiligten setzen sich dafür ein, diesem Ziel entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen und fordern notwendige rechtliche Anpassungen auf EU-, Bundes- und Länderebene.

1) Aufrechterhalten der Lieferketten

Die Schweinehaltung ist in der Regel eine arbeitsteilige Produktion. Die daran beteiligten Unternehmen sind – von der Ferkelerzeugung bis zur Schweinemast – aufeinander angewiesen. Die biologischen Reproduktions- und Wachstumsprozesse lassen sich in der Schweinehaltung nur sehr begrenzt anpassen. Ein Vermarktungsstopp in der Lieferkette führt zum „Schweinestau“. Daher ist es entscheidend, dass die Liefer- und Vermarktungsketten aufrechtgehalten werden. Hürden innerhalb der Kette müssen minimiert werden. Dazu gehört auch, dass die wirtschafts-eigenen Standards oder Tierwohlprogramme dafür Sorge tragen, praktikable Regelungen für die betroffenen Tierhalter zu finden.

➔ Die Wirtschaftsbeteiligten verständigen sich darauf, die Liefer- und Vermarktungsketten (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) offen zu halten. Wirtschaftsgetragene Standards und Tierwohlprogramme sollen praktikable Regelungen für die Tierhalter finden.

2) Vermarktung ermöglichen

Es müssen die Voraussetzungen für die Vermarktung von Produkten aus ASP-Restriktionszonen (Sperrzone III sowie Schutz- und Überwachungszonen), wo eine Hitzebehandlung erforderlich ist, geschaffen werden. Sofern solche Fleischerzeugnisse nachvollziehbar qualitativ gleichwertig sind (Spezifikationserwartung muss erfüllt sein), setzt sich der Lebensmittelhandel dafür ein, diese Fleischerzeugnisse entsprechend zu vermarkten. Trotz seines Engagements kann der Lebensmitteleinzelhandel nicht allein die Lösung bieten. Auch Großhandel, Gastronomie, Fleischerhandwerk und Pet Food-Industrie sind gefordert, Fleisch und daraus hergestellte Fleischwaren aus den Restriktionszonen zu vermarkten.

➔ Die Wirtschaftsbeteiligten stellen fest, dass die Fleischerzeugnisse von Tieren aus den Schutz- und Überwachungszonen und den Sperrzonen III qualitativ hochwertig sind und zum menschlichen Verzehr angeboten werden sollten.

Politik ist gefordert

Zusätzlich zur Bereitschaft der Wirtschaft muss die Politik dringend aktiv werden.

Zum Hintergrund: Das Fleisch und die Fleischerzeugnisse der Tiere aus den Restriktionszonen, die zur Vermarktung freigegeben werden, sind gesundheitlich unbedenklich. Schlachtschweine werden vor der Vermarktung tierärztlich untersucht und als ASP-frei getestet. Die Verpflichtung zur risikomindernden Behandlung und der sorgfältigen Waren- und Prozessführung ist eine Vorsichtsmaßnahme zur Vermeidung einer Tierseuchenverschleppung. Sie ist eindeutig keine Verbraucherschutzmaßnahme, da die ASP für Verbraucherinnen und Verbraucher unbedenklich ist.

Weil dies so ist, fordern die Unterzeichner die EU-Kommission, den Bund und die Bundesländer auf, mit den folgenden Maßnahmen die Voraussetzungen für eine bessere Vermarktung des Fleisches zu schaffen:

1) Verkürzung der Dauer der Schutz- und Überwachungszone

Sofern in einer Schutz- und Überwachungszone innerhalb der ersten 30 Tage keine weiteren ASP-Ausbrüche im Hausschweinebestand registriert werden, ist die Restriktionszeit zu verkürzen. Die dahingehende Initiative des Landes Niedersachsen und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Fristverkürzung für die Schutz- und Überwachungszone wurde begrüßt. Die Ablehnung des Antrags durch die EU-Kommission war nicht nachzuvollziehen. Das BMEL wird aufgefordert, zeitnah Kriterien für die Verkürzung von Restriktionszeiten zu definieren, da kein Fall dem anderen gleicht. So sollten regionale Aspekte, Biosicherheitsmaßnahmen und Eintragsursachen bei einer Entscheidung über eine Fristverkürzung mitberücksichtigt werden. Das BMEL muss Rechtssicherheit schaffen und dadurch den Eindruck von Willkür vermeiden. Andernfalls droht Verdrossenheit über nicht nachvollziehbare Entscheidungen aus Brüssel.

➔ Das BMEL wird aufgefordert, sich kurzfristig mit der EU-Kommission über Kriterien für die Verkürzung der Restriktionszeit zu verständigen.

2) Überarbeitung der EU-Vorgaben zur Erhitzung von Fleisch aus den Restriktionsgebieten

Die aktuellen Regelungen zur Behandlung von Fleisch aus Restriktionszonen gemäß Anhang VII der Delegierten-Verordnung (EU) 2020/687 sind anzupassen. Nach aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis ist es nicht erforderlich, Fleisch – wie in der Verordnung vorgesehen – z.B. auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C zu erhitzen. Nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) reicht die Erhitzung über 30 Minuten bei 70°C aus. Mit einer entsprechenden Anpassung der Verordnung würden die Verarbeitungsmöglichkeiten für Fleisch aus den Schutz- und Überwachungszone mit den bekannten sensorischen und physischen Eigenschaften erweitert. Damit würden sich die Vermarktungsmöglichkeiten deutlich verbessern.

➔ An das BMEL ergeht der dringende Appell, die EU-Kommission zur Anpassung der Verordnung (EU) 2020/687 aufzufordern.

3) Vermarktung von Fleisch aus Sperrzone III ermöglichen

Die Vermarktung von Frischfleisch von Schlachttieren aus Schutz- und Überwachungszonen ist nicht möglich. Frisches Fleisch von Tieren aus einer Sperrzone III kann theoretisch national vermarktet werden, praktisch ist das derzeit nicht umsetzbar. Hier ist die Politik aufgerufen, mit einer besonderen Kennzeichnung die Voraussetzung für die Vermarktung des Frischfleisches im Inland zu ermöglichen (Kennzeichnung gemäß Art. 40 der Delegierten Verordnung EU (VO) 2020/687. Die Möglichkeit der Frischfleischvermarktung unter den genannten Voraussetzungen würde im Fall einer Ausweisung einer Sperrzone III zu einer weiteren Entlastung führen.

➔ Das BMEL wird aufgefordert, die spezielle Kennzeichnung für Fleisch aus den Sperrzonen III einzuführen.

4) Staatliches Ankaufprogramm und Entschädigung der betroffenen Tierhalter

Die aktuell unzureichenden Vermarktungsmöglichkeiten von Fleisch bzw. daraus hergestellter Fleischerzeugnisse aus den Schutz- und Überwachungszonen und aus der Sperrzone III führt zum Stau an überschweren Schweinen und damit aufkommenden Tierschutzproblemen. Daher ist die Umsetzung der o.g. Forderungen zwingend geboten. Sollten die Vermarktungsmöglichkeiten kurzfristig nicht verbessert werden können, müssen Bund und Bundesländer über ein staatliches Ankaufprogramm dafür Sorge tragen, dass das Fleisch auf Kosten des Bundes bzw. der Bundesländer eingelagert wird und die betroffenen Unternehmen der Fleischwirtschaft eine finanzielle Entschädigung erhalten.

Weitere Hemmnisse durch individuelle zusätzliche tiergesundheitliche Vorgaben in den einzelnen Kreisen müssen abgebaut werden.

Gleichzeitig müssen die betroffenen Ferkelerzeuger und Schweinemäster entsprechend entschädigt werden, die unverschuldet erhebliche finanzielle Verluste (u.a. durch Mehrkosten und drastische Erlöseinbußen bis hin zum Totalausfall) hinnehmen müssen. Und das auch, obwohl sie in entsprechende Vorsorgesysteme (Tierseuchenkasse) eingezahlt und sich ggf. darüber hinaus auch noch zusätzlich (z.B. Ertragsschadenversicherung) abgesichert haben. Die Unterzeichner fordern deshalb für die aktuell und zukünftig betroffenen Ferkelerzeuger und Schweinemäster eine entsprechende Entschädigung. Sie sehen den Staat in der Pflicht, die Schäden, die durch die von ihm angeordneten Maßnahmen bei den Betrieben entstanden sind, mit auszugleichen. Dazu sind bestehende Systeme so zu unterstützen oder auszuweiten, dass sie den Betrieben in einer entsprechenden Notsituation schnell zur Verfügung stehen.

Sollte ein staatliches Ankaufprogramm nicht möglich sein, wird mindestens die kostenlose Bereitstellung der notwendigen Lagerkapazitäten sowie eine Entschädigung der betroffenen Schweinehalter gefordert.

➔ Bund und Bundesländer werden aufgefordert, ein staatliches Ankaufprogramm für Fleisch aus den ASP-Sperrzonen aufzusetzen. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wird mindestens eine Entschädigung der betroffenen Schweinehalter gefordert.